

Anlage 1 - Wasser

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nürtingen GmbH zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen (AVBWasserV)

gültig ab 01.08.2015

	EUR netto	EUR brutto
I. zu B 2/ E: Neuanschluss		
Die Netzanschlusskosten betragen:		
1. bei Standard-Anschluss mit einem Nenndurchmesser bis 63 mm (DN 50)		
a) Grundbetrag	2.735,00	2.926,45
b) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück	67,50	72,2
c) Die Aussparungen für die Anschlüsse in nicht unterkellerten Räumen sind bauseits, respektive durch den Eigentümer, nach Angaben der Stadtwerke Nürtingen GmbH herzustellen.	bauseits	bauseits
d) für die verkehrsrechtliche Anordnung, die individuell, je nach Vorortsituation und Auflage der städtischen Verkehrsbehörde festgelegt wird	je nach Auflage	
2. bei Netzanschlusskosten, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge (Grundbetrag und lfd. m) gesondert ermittelte Kosten.		
Baukostenzuschuss:		
Der Baukostenzuschuss beträgt für Anschlüsse, je nach Versorgungsgebiet und der zur Zeit gültigen Grundstücksflächenberechnung:		
pro m ² Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche	1,20 – 3,94	1,28 – 4,22
II. Zu B 3: Rückvergütung		
Bei Eigenleistungen, d.h. für bauseits erbrachte Grabarbeiten und Hauseinführungen (Kernlochbohrungen oder Mauerdurchbruch), betragen die Rückvergütungen		
1. für Tiefbau für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück	45,00	48,15
2. für Kernlochbohrung	71,50	76,51
III. zu B 4: Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses		
Diese Veränderung wird nach Aufwand berechnet, wenn diese durch den Kunden beauftragt bzw. verursacht wird.		
Abtrennung eines Wasserhausanschlusses an der Hauptleitung		
Der Grundpreis für die Abtrennung von Wasserhausanschlüssen bis DN 65 an der Hauptleitung	1.250,00	1.337,50
IV. zu C: Wasserabgabe für Baumaßnahmen und sonstige vorübergehende Zwecke		
Für die Einrichtung und Entfernung eines provisorischen Bauwasseranschlusses durch die SWN wird folgender Grundbetrag berechnet	203,00	217,21
Für Wasserentnahmen werden folgende Grundbeträge berechnet		
1 – 2 Fam. - Haus:	114,00	121,98
3 – 10 Fam. - Haus:	190,00	203,30
11 – 30 Fam.- Haus/ gewerbliche, industrielle Nutzung:	317,00	339,19
Bei Abweichung o.g. Wasserentnahmestellen behalten sich die SWN vor, die Kosten auf Nachweis zu berechnen (Montage, Wasserentnahme, Zählermiete, Demontage,...).		
In diesem Fall wird dies bei der Genehmigung des provisorischen Bauwasseranschlusses festgelegt. Die Einrichtung und Entfernung einer provisorischen Notwasserversorgung durch die SWN wird nach tatsächlich verursachtem Aufwand berechnet.		
Für die Einrichtung und Entfernung einer, durch den Kunden zu vertretenden, Notversorgung werden die Kosten auf Nachweis berechnet.		
Für die Umverlegung von Netzanschlüssen mit Tiefbauarbeiten pro laufenden Meter werden die Kosten dem Anschlussnehmer auf Nachweis berechnet.		

	EUR netto	EUR brutto
V. Zu F: Inbetriebsetzung		
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung keine Kostenberechnung	--,--	--,--
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung, verursacht durch den Anschlussnehmer	55,00	58,85
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage bei vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	55,00	58,85
4. Für jeden notwendig werdenden Einsatz, innerhalb der normalen Dienstzeit, zum Ein- und Ausbau von Wasserzählern, der durch den Kunden zu vertreten ist, wird durch die SWN folgender Grundbetrag berechnet:	70,00	74,90
Außerhalb der normalen Dienstzeit kommen die üblichen Bereitschaftsdienstzuschläge hinzu.		
Für jede notwendig werdende und zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, verursacht durch den Anschlussnehmer, werden folgende Kosten berechnet	55,00	58,85
5. Trasse nicht wie vereinbart vom Kunden freigeräumt	55,00	58,85
	EUR netto	EUR brutto
VI. Zu H: Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung		
1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	3,50*	
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWN		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. Sonderablesung auf Kundenwunsch	35,00	37,45
- auf Grund einer Fehlfahrt trotz angekündigter Sperrung	35,00*	
- zur Einstellung der Versorgung	42,00*	
- zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	42,00	44,94
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach tatsächlich verursachtem Aufwand.		

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die ausgewiesenen Pauschalen.

VII. Sonstige Bedingungen; Zahlungsverkehr

Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die SWN weiterberechnen.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, können die SWN die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 4,00 € an den Kunden weiterberechnen.

VIII. Umsatzsteuer

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

IX. Grundstücksteilung

Der Baukostenzuschuss ist an das Grundstück gebunden. Bei einer Grundstücksteilung wird der Baukostenzuschuss derjenigen Parzelle zugeordnet, auf der sich der ungekündigte Anschluss befindet. Wird zwischen den Grundstückseigentümern eine andere Regelung vereinbart, so ist sie für die Stadtwerke nur dann wirksam, wenn sie notariell eingetragen ist oder als schriftliche Erklärung sämtlicher Eigentümer vorliegt.